

Nutzungsbedingungen

Stand: September 2022

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jeder Raumnutzungsvereinbarung. Sie werden jedem/jeder Mieter:in vor Abschluss eines Nutzungsvertrages erläutert und übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten in Ergänzung zur Raumnutzungsvereinbarung.

1. Grundsatz der Neutralität

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken.

Der/die Mieter:in versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist sind in unseren Räumen untersagt.

2. Mitteilungspflicht des/der Mieter:in

Der/die Mieter:in ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages, der Nutzungsbedingungen und der Hausordnung auch bei den Teilnehmer:innen zu gewährleisten. Er/sie muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Hausordnung, die Nutzungsbedingungen und die Raumnutzungsvereinbarung sowie deren Einhaltung informieren.

3. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen des Vermieters bzw. einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den zur Nutzung überlassenen Räumen zu gewähren.

4. Nutzung der Räume

4.1 Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem/der Mieter:in eine Pauschale von 25 € für jede für die Reinigung zu erwartende Stunde in Rechnung gestellt.

4.2 Der/die Mieter:in verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der/die Mieter:in ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er/sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer:innen verursacht werden, auch dann, wenn dem/die Mieter:in selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich für den/die Mieter:in, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Nutzungseinschränkungen

Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten oder erforderliche Sonderveranstaltungen des Vermieters, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung nicht absehbar waren. Dem/der Mieter:in erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskosten werden rückerstattet.

6. Haftung

6.1 Haftung der/des Mieter:in

Der/die Mieter:in haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der zur Nutzung überlassenen Räume.

6.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt der/die Mieter:in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem/der Mieter:in eingebrachte Gegenstände.

gez. der Vorstand des TSV 03/30 Michelbach e. V.